Elementarschadendeckung

Die besondere Absicherung von Elementarschäden

Extremwetter

Die **Elementarschadendeckung** der Wohngebäudeversicherung übernimmt die Reparaturkosten, die z. B. Folge einer Überschwemmung am Haus und an versicherten Nebengebäuden entstehen. Außer der Sanierung werden der Abriss, Transport von Bauschutt oder Sicherungsmaßnahmen übernommen.

Selbst **Mietausfälle** werden erstattet, wenn das Haus vorübergehend unbewohnbar ist. Bei einem Komplettverlust des Hauses werden die Kosten für die Errichtung eines gleichwertigen Hauses übernommen.

Durch eine Ergänzung der Hausratpolice wird der Hausrat, also a**lles was sich im Haus und in der Wohnung befindet,** versichert. Ersetzt werden die Reparaturkosten, bei kompletten Zerstörungen wird i.d.R. der Neubeschaffungswert ausgezahlt.

Im gewerblichen Bereich werden Elementarerweiterungen für die Geschäftsgebäudeversicherung, die Geschäftsinhaltsversicherung sowie die Betriebsunterbrechung und Mietausfallversicherung angeboten.

Die besondere Absicherung von Elementarschäden

Dann ist das Gebäude zusätzlich gegen Schäden durch **Hochwasser, Starkregen, Rückstau, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Lawinen und Vulkanausbruch** abgesichert.

Bei allen Elementarschadenversicherungen sollte besonders darauf geachtet werden, dass **Rückstauschäden** vom Versicherungsschutz mit erfasst werden.

Hier wird allerdings in der Regel ein Vorhandensein einer Rückstauklappe gefordert.

Wichtiger Hinweis im Schadensfall:

Wer von **Extremwetter** und dessen Schäden betroffen ist, wünscht sich selbstverständlich schnelle und unkomplizierte Hilfeleistungen.

Doch auch hierfür ist es wichtig, einige Punkte zu beachten – darauf kann nicht oft genug hingewiesen werden:

- Die entstandenen Schäden müssen dem Versicherer bzw. dem betreuenden Versicherungsmakler unverzüglich und schriftlich gemeldet werden. Idealerweise als Einschreiben, oder aber auch vorab per E-Mail bzw. telefonisch. Viele Anbieter bieten aus aktuellen Anlässen eigene Servicenummer an. Eine Liste findet sich beim **GDV**. Und bei einigen ist eine Online-Schadenmeldung möglich.
- Alle Schäden sollten umfangreich fotografisch dokumentiert und schriftlich aufgelistet werden.
- Beschädigte Gegenstände sollten nicht ohne Zustimmung des Versicherers entsorgt werden.
- Die Versicherungsgesellschaft wird den Schaden begutachten und einen eigenen Gutachter entsenden.
- *Erst nach der Analyse und Schätzung des Schadens* kann mit der Sanierung begonnen werden – Notfallreparaturen ausgenommen.